



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 07

Brilon, 02. September 2026

Jahrgang 56

INHALT:

1. **Bekanntmachung über die beantragte Teileinziehung einer Wegeparzelle „Marsweg“**
2. **Bekanntmachung über die Teileinziehung der Wegeparzelle „Am Junker“**
3. **Bekanntmachung zu § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz**

Bekanntmachung über die beantragte Teileinziehung einer Wegeparzelle

Die Teileinziehung der Wegeparzelle

»Marsweg«, Gemarkung Brilon, Flur 63, Flurstück 998 in einer Größe von ca. 288 qm

wurde beantragt.

Mit der Teileinziehung würde der in der Anlage gekennzeichnete Teil der Wegeparzelle die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verlieren.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028 / SGV. NW. 91) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die beantragte Einziehung der Wegeparzellen können innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung bei der Stadt Brilon (Örtliche Ordnungsbehörde, Bahnhofstraße 33, Raum 13, 59929 Brilon) während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 8.00 – 12.30 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00 – 17.30 Uhr) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen eingelegt und Einsicht in die Flurkarte genommen werden.

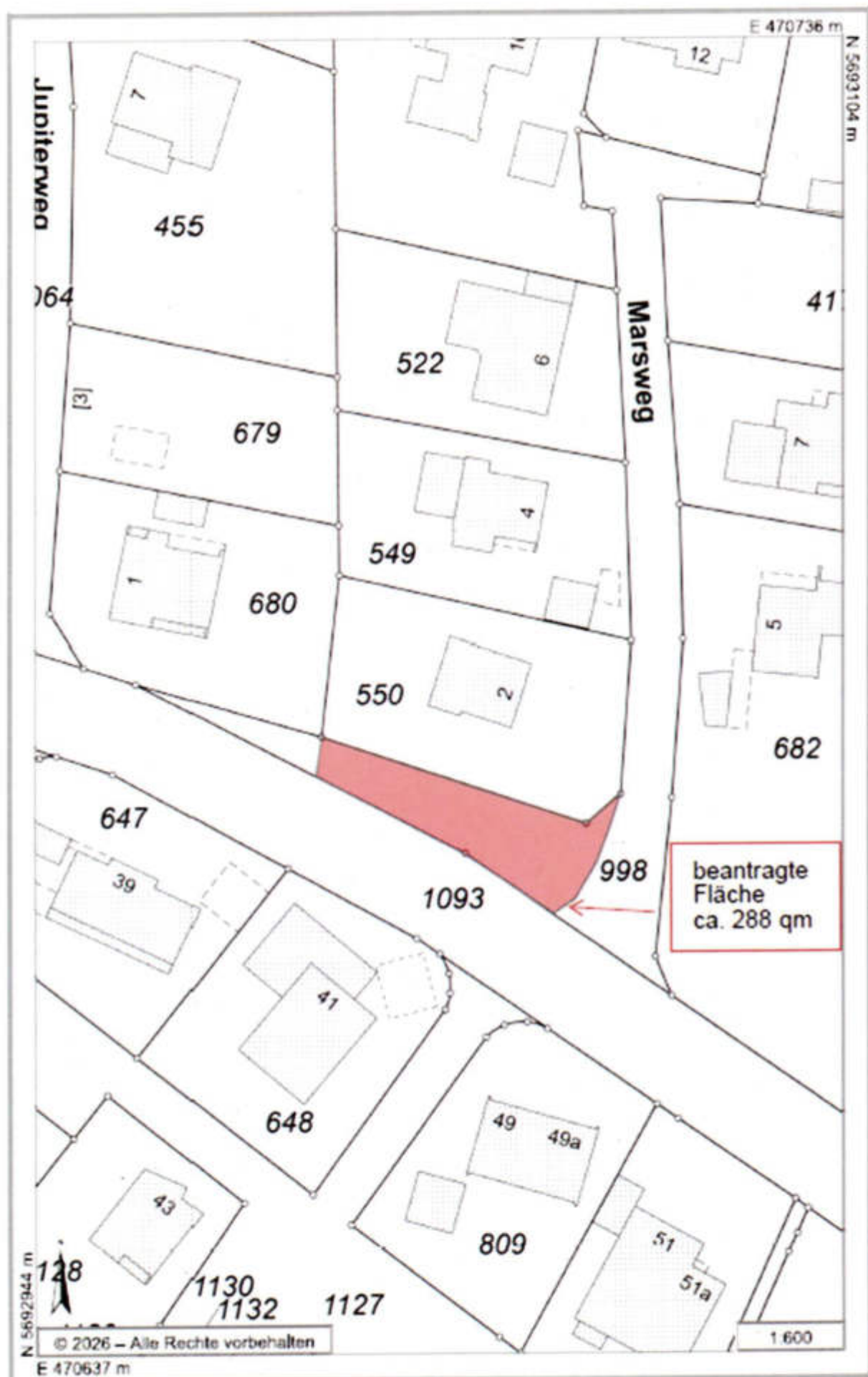
Brilon, den 27. Juli 2026

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

Anlage



Bekanntmachung

über die Teileinziehung der Wegeparzelle

»Am Junker«, Gemarkung Scharfenberg, Flur 12, Flurstück 33 in Größe von ca. 180 qm

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2026 beschlossen, die oben genannte Wegeparzelle einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die einzuziehende Fläche ergibt sich aus der Anlage.

Die Einziehung wird hiermit bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

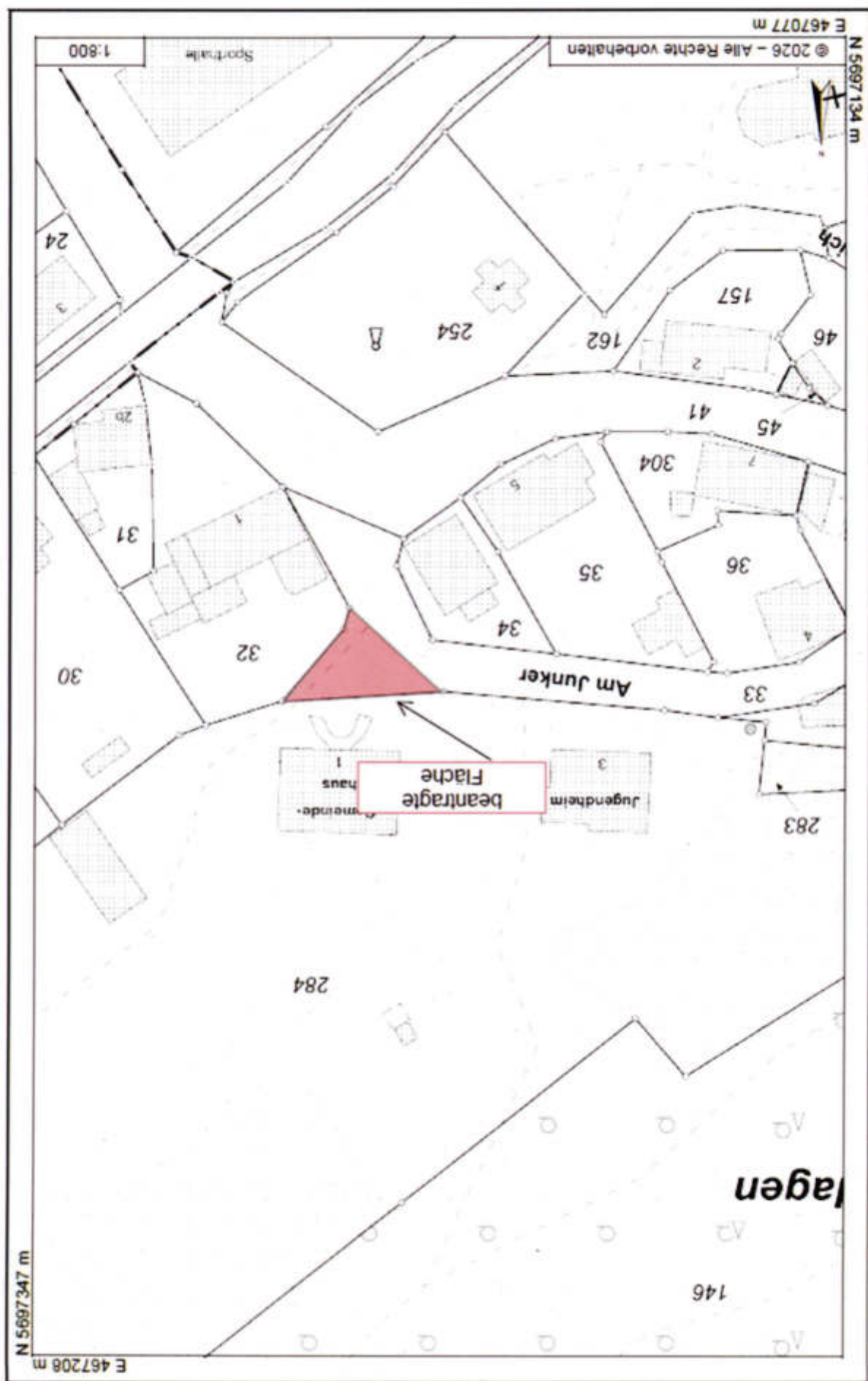
Brilon, den 22. Juli 2026

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

Anlage



Bekanntmachung zu § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) in der zur Zeit geltenden Fassung geben

- der Bürgermeister,
- die Mitglieder des Vorstands einer AöR und
- die Mitglieder des Verwaltungsrats einer AöR

gegenüber dem Landrat des Hochsauerlandkreises, sowie

- die Mitglieder des Rates der Stadt Brilon,
- die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher und
- die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die beratenden Mitglieder in den Ausschüssen der Stadt Brilon

gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Brilon schriftlich oder elektronisch Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen allgemein zur Einsichtnahme zur Verfügung und liegen weiterhin ganzjährig während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis donnerstags	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags zusätzlich	14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Brilon, Rathaus, Am Markt 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 37, 59929 Brilon, aus.

Die Einsichtnahme bedarf keines Antrags und keiner Begründung.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Brilon, 01. September 2026

Der Bürgermeister

Dr. Christof Bartsch